

Die Debatte zum Konstrukt des Eigenmietwertes reisst in vielen Kantonen Gräben auf. Nun ist diese Debatte auch in Basel angekommen. Über angeblich oder tatsächlich vorhandene Ungereimtheiten wird gestritten.

Die aufgeheizte Eigenmietwertdebatte soll nicht bis vor Bundesgericht geführt werden müssen. Ein entsprechendes politisches und juristisches Hickhack ist indessen zu befürchten, wenn wir nun nicht einen politischen Ausgleich anstreben.

Ein Ausgleich respektive die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben können aus heutiger Sicht auch erreicht werden, wenn einer angemessenen Festlegung des Eigenmietwertes eine sozialverträgliche Form des Mieterabzugs für Mietparteien zur Seite gestellt wird.

Dabei ist darauf zu achten, dass die bundesgerichtlichen Vorgaben erfüllt werden. Diese untersagen einen pauschalierten Mieterabzug. Indessen erlauben sie ausdrücklich einen gestaffelten Mietsozialabzug, dies in Übereinstimmung mit Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Steuerharmonisierung.

Die Grundlage für einen gestaffelten Mietsozialabzug kann im Zuger Modell gesehen werden. Dort stützt sich der Ausgleich zwischen moderatem Eigenmietwert und gestaffeltem Mietsozialabzug letztlich auf einen breiten politischen Konsens. In § 33 Absatz 1 Ziffer 5 des kantonalen Steuergesetzes ist dieser Konsens seit langem auch juristisch abgebildet.

In Anlehnung an das Zuger Modell scheint diesen gemeinsamen Anforderungen eine Staffelung angemessen, welche einerseits höhere steuerliche Mieterabzüge für in ungetrennter Ehe oder getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder mit Kindern zusammenlebende ledige Steuerpflichtige vorsieht, und andererseits weniger hohe Mieterabzüge für die übrigen steuerpflichtigen Mietparteien.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat, inbezug auf Eigenmietwert und Mieterabzug folgende Massnahmen zu treffen:

1. Die Einführung eines sozial gestaffelten Mieterabzugs zu prüfen, der als Abzug vom Reineinkommen die berechtigten Interessen auch der Mieterinnen und Mieter voll berücksichtigt und so einen Ausgleich zur Interessenslage der Eigentümerschaft herstellt.
2. Die Vorlage zum Mieterabzug im selben zeitlichen Umfeld wie die weiteren aktuellen Vorlagen zu den Themenbereichen Steuergerechtigkeit und Eigenmietwerte vorzulegen mit dem Ziel, ein ausgewogenes Gesamtpaket zu schaffen.
3. Als Vorlage ist das Zuger Modell beizuziehen.

Beat Leuthardt, Andreas Zappalà, Aeneas Wanner, Tanja Soland, René Brigger, Heinrich Ueberwasser, Beatrice Isler, Rudolf Rechsteiner, Thomas Grossenbacher